OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551390/2/KLe

Datum:
Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M L, D, S. R gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21.9.2018 GZ: BHSDForst-2018-430296/8-Mae, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist (Pkt 3.) wird mit 15.3.2019 neu festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 21.9.2018 GZ: BHSDForst-2018-430296/8-Mae folgenden forstpolizeilichen Auftrag erlassen:
„I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Vorkehrungen/ Maßnahmen zu treffen:
1. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. x, KG x, durchgeführte konsenslose Rodung im Ausmaß von 2.200 m², (planlich dargestellt auf Seite 3 des Aktenvermerks zum Lokalaugenschein vom 25.07.2018, Pkt. 4.) ist entsprechend nachfolgender Bestimmungen wiederaufzuforsten.
2. Um die Waldeigenschaft möglichst rasch wieder herzustellen hat die Wiederaufforstung hat mit Grauerlen im Verband von 1 x 1,5 m zu erfolgen. Die gesetzten Pflanzen müssen eine Größe von mindestens 50 cm aufweisen, jeder Ausfall ist im folgenden Frühjahr bis 15. April nachzubessern. Insgesamt sind mindestens mit 1.467 Erlen zu setzen.
3. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist bis spätestens 15.12.2018 abzuschließen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.
Rechtsgrundlagen:
§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde:
„Begründung – Warum keine Agrarstrukturverbesserung bei einer Landwirtschaft die aufgewirtschaftet hat 8 Kaufverträge zirka 12 ha Wald 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche! Sehe keinen Grund, warum ich nicht roden darf! Habe um Rodungsbewilligung – Agrarstrukturverbesserung angesucht! Beide Bescheide sind so fehlerhaft das mein Rodungsantrag widerholt werden müsste! Agrarstrukturverbesserung Bitte erneut um Rodungsbewilligung!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer des Grst. Nr. x, KG x. Am 25.7.2018 wurde festgestellt, dass ein Mittelstück der Nord-Süd-verlaufenden Waldparzelle im Ausmaß von 2.200 m² als Wiese landwirtschaftlich genutzt wird. Das Orthofoto aus dem Jahr 2014 zeigt zweifelsfrei ein geschlossenes Kronendach und somit eine Waldfläche.

Es liegt keine Rodungsbewilligung vor, der Rodungsantrag wurde mit Bescheid vom 03.07.2018, GZ BHSDForst-2018-65011/24-Mae, rechtskräftig abgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall wurde der forstliche Bewuchs auf einer Fläche von ca. 2.200 m² entfernt und in eine Wiese umgewandelt.

Da die Waldfläche somit zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet wird und keine Rodungsbewilligung vorliegt, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden forstpolizeilichen Auftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Die neu festgesetzte Frist ist ausreichend, um die vorgeschriebene Aufforstung durchführen zu können.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer